



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

Beilage 1 zum Fachthema Teil-Geltungsbereiche Teil-Geltungsbereich Ausschliesslich Rangierbe- wegungen Zuordnungstabelle / materielle Änderungen

Vorschriftenreferenz

FDV R 300.1-300.15



1. Lösungsentwicklung

1.1 Teil-Geltungsbereich spezifische Erläuterungen zur Zuordnungstabelle (Basis FDV 1.7.2020)

1.1.1 Zuordnung aktuelle FDV für Teil-Geltungsbereich ausschliesslich Rangierbewegungen

Einzelne, in der Praxis selten vorkommende Konstellationen wurden dem Teil-Geltungsbereich bewusst nicht zugeordnet, insbesondere, wenn sie für den Teil-Geltungsbereich untypisch sind.

Getroffene Annahmen zur Zuordnung:

- Zentralisierte und nicht zentralisierte Bereiche berücksichtigt
- Nur Bahnhöfe und Anschlussgleise, keine Strecke, damit auch keine Rangierbewegungen auf die Strecke
- Keine anordnungspflichtigen Fahrten
- Keine Zugbeeinflussung, keine Führerstandssignalisierung
- Keine Beförderung von Reisenden

Die getroffenen Annahmen werden nach Erlass FDV A2024 in die Richtlinie Erlass von Betriebs- und Fahrdienstvorschriften (RL BV-FDV) aufgenommen.

Anhand der ausgefüllten Zuordnungstabelle kann erkannt werden, dass die Zuordnung der aktuellen FDV auf diesen Teil-Geltungsbereich grundsätzlich möglich ist.

1.1.2 Einzelne Bestimmungen mit Erklärungen zur Zuordnung ohne materielle Änderungen

Betriebliche Einschränkungen im Zusammenhang mit Arbeitsstellen im Gleisbereich (R 300.12 Ziff. 3.1, 3.2 und 3.4)

Das R 300.12 Arbeiten im Gleisbereich setzt für die Umsetzung betrieblicher Sicherheitsmassnahmen (inkl. Sperrungen) voraus, dass grundsätzlich ein Fahrdienstleiter (FDL) vorhanden ist. Dies ist auch im Teil-Geltungsbereich ausschliesslich Rangierbewegungen der Regelfall.

Im nicht zentralisierten Bereich übernimmt die Person, welche die Funktion Rangierleiter (RL) wahrnimmt zusätzlich die Aufgaben der Funktion FDL für seine eigene Fahrt (R 300.4 Ziff. 2.4.6). Im Teil-Geltungsbereich existieren zentralisierte Bereiche, wo nebst dem oder den RL (Übernahme der Aufgabe FDL durch RL je für eigene Fahrt) kein übergeordnet zuständiger FDL definiert ist. Die FDV sehen keine spezifischen Betriebsprozesse für die Umsetzung betrieblicher Sicherheitsmassnahmen für nicht zentralisierte Bereiche vor.

Arbeitsstellen sind risikoorientiert unter Berücksichtigung des Ablaufs von Zugverkehr und Rangierbewegungen zu planen. Dies impliziert das Berücksichtigen der angewandten Betriebsprozesse und der Organisation. Falls im Regelfall kein übergeordnet zuständiger FDL vorhanden ist, sind entweder bei der Erstellung des Sicherheitsdispositivs auf Sperrungen oder Meldungen zu verzichten oder es ist zu regeln, wer die Aufgaben der Funktion FDL zu diesem Zweck wahrnimmt. Wenn eine Sperrung nicht am Stellwerk gesichert werden kann, ist sie immer mit Haltsignalen zu decken.

Die relevanten Ziffern sind für den Teil-Geltungsbereich als gültig zugeordnet.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-511.3//

Umgang mit ausgeschalteten Bremsen, Kennzeichnung ausgeschalteter Bremsen (R 300.4 Ziff. 1.8.1, R 300.5 Ziff. 3.5.2, 3.5.3, R 300.14 Ziff. 3.4

Um die Anzahl Fahrzeuge an der Luftbremse ermitteln zu können, muss dem Rangierpersonal bekannt sein, ob Luftbremsen von Fahrzeugen ausgeschaltet sind.

Zur Kontrolle, ob eine Luftbremse vorhanden und eingeschaltet ist, sind die Bedienelemente des Wagens zu beachten, insbesondere der Ausschalthahn. Das Vorgehen zum Ausschalten der Bremsen ist im R 300.14 Ziffer 3.4 beschrieben.

Die Pflicht zur Kennzeichnung der Wagen mit ausgeschalteter Bremse ist im R 300.5 Zugvorbereitung geregelt und daher erst bei der Bildung eines Zugs verbindlich vorgegeben. Die Art der Kennzeichnung ist in den FDV nicht vorgegeben und muss durch die EVU geregelt werden. Für Rangierbewegungen ist die Beachtung des Ausschalthahns ausreichend, eine Kennzeichnung (Bezettelung) ist zusätzlich möglich. Eine Änderung der FDV ist nicht notwendig.

Die Ziffern 3.5.2 und 3.5.3 des R 300.5 sind in der Zuordnungstabelle als nicht anwendbar zugeordnet.

Die gesamte Ziffer 3.4 des R 300.14 ist als anwendbar zugeordnet.

1.2 Materielle notwendige Änderungen für diesen Teil-Geltungsbereich

1.2.1 Spezialfälle Probefahrten und Schneeräumung (R 300.6 Ziffer 6)

Die Bestimmungen für diese Spezialfälle sind im R 300.6 beschrieben und daher formal nur für Zugfahrten gültig. Es werden im Text jedoch ebenfalls Regeln für Rangierbewegungen beschrieben.

Die Ziffer ist in der Zuordnungstabelle als nicht anwendbar zugeordnet.

Lösungsentwicklung: Der Inhalt R 300.6 Ziffer 6 soll auch für Rangierbewegungen formal gültig erklärt werden. Dies kann über eine neue Regel im R 300.4 mit Verweis (für Probefahrten und Schneeräumung sind die Bestimmungen für Zugfahrten anzuwenden) oder über ein Verschieben der gesamten Ziffer in das R 300.1 erreicht werden.

Die Regeln im R 300.1 sind übergeordneter Natur. Die Regelung der vorliegenden Spezialfälle passt nicht in diesen Kontext. Aus diesem Grund wird die Variante mittels Verweis im R 300.4 umgesetzt.

1.2.2 Aussergewöhnliche Sendungen und nicht freizügig einsetzbare Fahrzeuge (R 300.4, R 300.5 Ziffer 1.4.4 und 1.4.5)

Bestimmungen für diese Anwendungsfälle sind im R 300.5 (Zugvorbereitung) beschrieben und daher formal nur für Zugfahrten, bzw. im Rahmen deren Vorbereitung gültig. Einschränkungen aus aussergewöhnlichen Sendungen und der Umgang mit nicht freizügig einsetzbaren Fahrzeugen können auch beim Rangieren und damit im beschriebenen Teil-Geltungsbereich relevant werden. Der Inhalt dieser Ziffern soll auch für Rangierbewegungen formal gültig erklärt werden.

Dies soll über einen Auftrag an die EVU/ISB im R 300.4 umgesetzt werden.

Inhalt: Die ISB und EVU regeln die Behandlung von aussergewöhnlichen Sendungen und nicht freizügig einsetzbaren Wagen und Fahrzeugen in Analogie zu den entsprechenden Bestimmungen für die Zugvorbereitung in ihren Betriebsvorschriften.



2. Lösungsvorschlag

2.1 Zuordnungstabelle

Die Grundlagen für den Teil-Geltungsbereich ausschliesslich Rangierbewegungen sind im WEB Teil-Geltungsbereich in Ziffer 2.2.2.1 ersichtlich.

Das Vorgehen für den Erlass der entsprechenden Zuordnung ist im WEB Teil-Geltungsbereich in Ziffer 3.1.1 ersichtlich.

2.2 materielle Änderungen

R 300.4 neue Ziffer:

1.11 Spezialfälle

1.11.1 Probefahrten und Schneeräumungsfahrten

Für Probefahrten und Schneeräumungsfahrten sind die Bestimmungen für Probefahrten und Schneeräumungsfahrten bei Zugfahrten sinngemäss anzuwenden.

1.11.2 Aussergewöhnliche Sendungen

Die ISB und die EVU regeln die Behandlung aussergewöhnlicher Sendungen in den Betriebsvorschriften.

1.11.3 Nicht freizügig einsetzbare Wagen

Die ISB und die EVU regeln die Behandlung nicht freizügig einsetzbarer Wagen in den Betriebsvorschriften.
